

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 75 (1977)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Berichte

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stückes ist. Keine prinzipiellen Schwierigkeiten bereitet die Ermittlung der umlegungsbedingten Bodenwert erhöhung, da in diesem Fall die Wartezeit bis zur Bau reife sicher abzuschätzen ist. Am sichersten lässt sich die

durch die Gesamtheit der städtebaulichen Massnahmen verursachte Bodenwerterhöhung, manifestiert im Unter schied zwischen den Werten des baureifen Landes und des begünstigten Agrarlandes, ermitteln.

**SIA Fachgruppe der Kultur- und Vermessingenieure  
(FKV)**

## **KIW Koordinationsgruppe Information und Weiterausbildung der Kultur- und Vermessingenieure**

### **Aenderung im Rahmenprogramm 1977**

Folgende, in der Ausgabe 5-77 angekündigte Veranstaltung muss aus organisatorischen Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden:

Oktober 1977 ETHL und ETHZ zusammen mit SIA FKV, SVVK:

Raumplanung/Landumlegungsverfahren: Gesamtumlegung, Güterzusammenlegung, Baulandumlegung, pachtweise Arrondierung.

*Die Geschäftsstelle*

**Berichte**

## **Zu grosse Bauzonen**

Genaue Berechnungen über die Grösse der Bauzonen können schwierig sein. Bei der Zonenplanung von Lostorf SO gehen jedenfalls die drei ernsthaft ins Gewicht fallenden Berechnungen erheblich auseinander. Aber selbst bei der Berechnung mit der geringsten Fläche bietet die Bauzone, wie sie von der Gemeinde beschlossen worden ist, Platz für ungefähr das Dreifache der bisherigen Bevölkerungszahl. «Stellt man diese Berechnung in Beziehung zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Lostorf, so zeigt sich ungefähr folgendes Bild: In den letzten 15 Jahren (1960 bis 1975) hat die Bevölkerung in Lostorf um rund 50 % zugenommen, d. h. von rund 1562 auf 2252 Einwohner. Rechnet man mit einer gleich starken prozentualen Zunahme in den nächsten 15 Jahren, so kommt man auf rund 3400 Einwohner. Dabei ist die Annahme, die Bevölkerung in Lostorf werde in den nächsten 15 Jahren im gleichen Masse wachsen wie in den letzten 15 Jahren, wohl zu optimistisch. Immerhin muss man berücksichtigen, dass selbst beim Beharren der schweizerischen Gesamtbevölkerung auf einem niedrigen Wachstumsgrad das Wachstum sich nicht gleichmässig auf alle Gebiete verteilen und in Lostorf wegen der guten Wohnlage möglicherweise überdurchschnittlich ausfallen wird. Eine nähere Erörterung dieser Fragen der Bevölkerungsentwicklung erübrigt sich jedoch. Im hier zu beurteilenden Zusammenhang darf davon ausgegangen werden, dass bei Ein-

zung der umstrittenen Gebiete eine Bauzone entstünde, die aller Voraussicht nach bis weit über das Jahr 2000 hinaus aufnahmefähig wäre. Selbst die Bauzone im bisherigen Umfang würde bis über das Jahr 2000 hinaus ausreichen. Ein solches Baugebiet ist bereits zu gross. Es besteht somit kein Anlass, ohne zwingende Gründe die Bauzone zu erweitern. Es liegt im öffentlichen Interesse, die bisher bestehende Bauzone nicht in einem erheblichen Masse weiter auszudehnen. Das trifft sogar dann zu, wenn man berücksichtigt, dass verschiedene, im Baugebiet gelegene Grundstücke, die zu Landwirtschaftsbetrieben gehören, in absehbarer Zeit nicht zur Überbauung freigegeben werden, weil ihre Eigentümer sie weiter landwirtschaftlich nutzen wollen» (Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung, im Entscheid E. M. und Kons. gegen Einwohnergemeinde Lostorf und Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 17. November 1976, S. 20 f.).

«Besitzt eine Gemeinde bereits soviel Bauland, dass es Jahrzehnte braucht, bis es überbaut ist, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die Bauzonen zu verkleinern. Dafür sprechen gewichtige planerische Gründe, wie die Verhinderung der Streubauweise, Erwägung des Landschaftsschutzes, Einschränkung der Infrastrukturanlagen und -kosten usw. Hat aber der Grundsatz, dass zu grosse Baugebiete nachträglich wieder verkleinert werden sollen, in der letzten Zeit weitgehend Anerkennung gefunden, muss es um so eher gerechtfertigt erscheinen, bei einer Zonenplanänderung zu verhüten, dass bereits übermäßig grosse Bauzonen noch weiter ausgedehnt werden. Massnahmen, die geeignet sind, das Entstehen überdimensionierter Bauzonen zu verhindern, liegen deshalb im öffentlichen Interesse» (Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung, im Entscheid R. E. gegen Einwohnergemeinde Lostorf und Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 17. November 1976, S. 8). «Im Einzelfall», so fährt das Bundesgericht weiter, «kann das öffentliche Interesse freilich nur durchgesetzt werden, wenn es bei einer Interessenabwägung die entgegenstehenden Interessen privater Eigentümer an der ungehinderten Ausnützung ihrer Grundstücke überwiegt. Dabei hat aber das rein finanzielle Interesse der Eigentümer an einer gewinnbringenden Verwertung ihres Landes vor dem öffentlichen Interesse in der Regel zurückzutreten, und zwar um so mehr, je grösser die bereits vorhandene Bauzone ist. Andernfalls wäre eine sinnvolle Raumplanung nicht möglich» (a. a. O. S. 8 f.). R. E. musste sich deshalb damit abfinden, dass der Regierungsrat einer Einzonung jenes Teils seiner Liegenschaften durch die Gemeindeversammlung von Lostorf nicht zustimmte, der sich zwar nach dem früheren Recht in der Landwirtschaftszone, aber gleichwohl innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes befunden hatte. An diesem Entscheid vermochte auch die

Tatsache nichts zu ändern, dass R. E. diese Liegenschaft 1973 an einer Zwangsversteigerung gezwungenermassen für 1,1 Millionen Franken hatte erwerben müssen, da er Eigentümer eines auf den Liegenschaften lastenden Schuldbriefes in der Höhe von 1,3 Millionen Franken war. «Wenn ein Eigentümer sich unter Umständen damit abfinden muss, dass sein eingezontes, vielleicht unter finanziellen Opfern erworbenes Land nachträglich wieder ausgezont wird, so ist erst recht das finanzielle Interesse an einer Zuteilung zum Baugebiet nicht ausreichend, um die gegen die Einzonung sprechenden erheblichen Gründe des öffentlichen Interesses aufzuwiegen» (a. a. O. S. 16).

Mitentscheidend für das Urteil des Bundesgerichtes war u. a. die Tatsache, dass die Liegenschaften des Beschwerdeführers R. E. nicht bereits derart weit erschlossen waren, dass die Belassung ausserhalb der Bauzone sinnwidrig wäre (a. a. O. S. 15 f.).

VLP

Bei der in der Schweiz gewählten Form der Nachführung entsteht zwischen der technischen Vorbereitung der Grundbuchmutation und der Inkraftsetzung oft eine beträchtliche Zeitlücke, welche im System berücksichtigt ist. Es können Mutationen aufgebaut werden, die sich hierarchisch überlagern können, und deren Daten bei der Mitteilung der Rechtsgültigwerdung definitiv in das Datenbanksystem eingegliedert werden. Am System können sich Vermessungsämter, Grundbuchämter und Geometerbüros ohne grosse Kosten beteiligen. Die Bedienung des Systems ist sehr einfach, und grosser Wert ist auf die Sicherheit des geprüften Datenmaterials gelegt worden.

Die Abbildung zeigt ein Datenterminal, das via Telefonleitung mit dem Nachführungssystem verkehren kann. Als Computer wird zurzeit die Univac 1106 der Interdata AG, Zürich, benutzt. Grundsätzlich ist es möglich, dieses System auch auf anderen Rechenanlagen zu installieren.

Digital AG, Zürich

#### Firmenberichte

#### Persönliches

### Nachführungssystem für Grundbuchvermessung

In Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt des Kantons Zürich hat die Digital AG ein interaktives Nachführungssystem für die Grundbuchvermessung entwickelt, das nach bestandenem Probeflug in Vermessungsämtern und Geometerbüros zum praktischen Einsatz gelangen wird.

Im neuen System sind die Koordinaten, die Grenzliniendefinitionen und auf Wunsch die Angaben des Parzellen- und Eigentümerverzeichnisses in einer Datenbank gespeichert. Mit einem einfachen Terminal kann über das öffentliche Telefonnetz mit dem System interaktiv gearbeitet werden. Das System erlaubt alle bei Mutationen notwendigen Berechnungs- und Änderungsarbeiten auf komfortable Weise. Mit mnemotechnischen Befehlen kann jede gewünschte Information aus der Datenbank innert kürzester Zeit abgefragt werden. Durch voll ausgebauten Kontrollen wird dem Benutzer garantiert, dass sein Datenbestand permanent in fehlerfreiem Zustand bleibt. Die Datenbank wird automatisch mehrfach sichergestellt.



### Karl Rinner zum 65. Geburtstag

Die Schweizer Fachkollegen schliessen sich den zahlreichen Gratulanten an, die Karl Rinner, ord. Prof. Dr. techn. Dr. ing. e. h., am 4. Oktober d. J. zu seinem 65. Geburtstag ihre aufrichtigen Wünsche für viele weitere gesunde und schaffensfreudige Lebensjahre übermitteln.

Diese Wünsche sollen die Anerkennung ausdrücken, die der Jubilar einmal auf Grund seiner dem Gebiet der Geodäsie gewidmeten Lebenstätigkeit verdient, darüber hinaus aber vor allem auch die Wertschätzung bekunden, die der Gesamtpersönlichkeit von Karl Rinner in so verdientem Masse zukommt. Es ist gerade die Universalität seiner fachlichen und menschlichen Interessen und die daraus resultierenden, über den Fachbereich hinausgehenden Beiträge, die die Bedeutung des Jubilars innerhalb seines Lebens- und Wirkungskreises ausmachen. Wer die Freude hat, mit Karl Rinner engere zwischenmenschliche Beziehungen pflegen zu können, wird immer wieder beeindruckt von seinem Verantwortungsbewusstsein, gerade in bezug auf die über die eigentlichen fachlichen Belange hinausreichenden Interessensgebiete, und von seinem Streben nach sinnvoller Einordnung des geodätischen Prinzips zum Nutzen unserer Gesellschaft. In vorbildlicher Weise demonstriert Karl Rinner mit seinen Ansichten und den daraus resultierenden Beiträgen eine als idealistisch zu bezeichnende Verantwortung gegenüber dem Überlieferten, in Verbindung mit positiver und aufgeschlossener Einstellung zum Neuen.

Seine Tradition gebundenheit entspricht wohl seiner ländlichen Herkunft. Seine Vorfahren waren Bauern und Gastwirte. Sie stellten väterlicherseits durch Generationen hindurch die Bürgermeister jenes steirischen Flekkens «Grat Korn», in dem unser Jubilar sein Zuhause hat. In dieser Bindung zum ländlichen Raum wurzelt wohl die für den freien Bauern typische Einstellung des nationalen Österreicher.

Seine Frau, eine Tochter des Grafen Maldeghem aus St.